Schweiz. Vereinigung Industrie + Landwirtschaft

Association Suisse Industrie + Agriculture

Associazione Svizzera Industria + Agricoltura

gegründet 1918 von Prof. Hans Bernhard und Schweizer Industriellen

Geschäftsbericht 2016

Nr. 154, Februar 2017

Inhalt

Einleitung 0

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichn Verordnungspaket 2016 (Auszug) 1

Stellungnahmen zum Medienecho betreffend der Zustimmung des Nationalrates vom 9. März 2016 zur Ernährungssicherheitsinitiative des Schweizer Bauernverbandes; veröffentlicht am 15. März 2016 3

Agrarreform und Realwirtschaft, Gastbeitrag SVIL in der NZZ vom 19. Mai 2016 5

Stellungnahme vom 29. August zur IGAS Medienkonferenz; veröffentlicht am 23. August 2016 6

Stellungnahmen zur Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke anlässlich der Ablehnung des Ständerates zum Gesetzesentwurf 8

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb 12

Verein

Bericht über die Tätigkeit 15

Rechnungsabschluss 2016 17

Organe der Vereinigung 19

Impressum:
© SVIL
Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft
Postfach 6548, 8050 Zürich
Tel.-G: 079 432 43 52
www.svil.ch
Zürich, Februar 2017

Einleitung

Die verschiedenen Ernährungsinitiativen und vorab die breite Unterstützung der Initiative des Schweizer Bauernverbandes belegen das Interesse der Schweizerinnen und Schweizer an einer sicheren Ernährung aus ihrem eigenen Boden und Lebensraum.

Der Proteststurm der Medien gegen den grossmehrheitlichen Entscheid des Nationalrates, an der Frühjahrssession 2016 für die Ernährungssicherheitsinitiative des Schweizer Bauernverbandes zu stimmen, liess aufmerken. Auch der dabei immer wiederholte Lobbyismus- und Privilegienvorwurf an die Landwirtschaft übersieht, dass es ja nicht mittelbar um die Bauern, sondern primär um das Interesse der Bevölkerung an ihrer eigenen Ernährung geht.

Der abrupte Richtungswechsel des Ständerates im Spätherbst in Bezug auf die Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke war ebenfalls bemerkenswert. Von Privilegien war die Rede in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken jährlich, welche die Landwirtschaft an Steuern nicht länger der Kasse der Öffentlichkeit vorenthalten dürfe. Man vermisste in dieser Debatte, dass die Politik die Dinge in den Zusammenhang des Bodenrechts als Grundpfeiler des Schutzes der Landwirtschaft stellte.
Der Kern des bäuerlichen Bodenrecht besteht ja gerade darin, dass es den Warencharakter des Bodens zum Schutz der Ernährungsgrundlage deutlich beschränkt und diejenigen Eigentümer, die dem bäuerlichen Bodenrecht unerstellt sind, im Vergleich zu denjenigen, die dieser Eigentumsbeschränkung nicht unterstellt sind, ganz ungleich behandelt. Der heute gespaltene Bodenmarkt ist die logische Folge davon. Deshalb greift der Staat in den Bodenmarkt ein, weil allein mit „mehr Markt und mehr Wettbewerb“ die Landwirtschaft beseitigt würde. Darum ist das bäuerliche Bodenrecht kein Privileg sondern der Wille der Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, dass die Besteuerung von Grundstücken diese staatlichen Eingriffe in den Bodenmarkt bei der Besteuerung der Landwirtschaft berücksichtigt. Mit dem Argument der Gleichbehandlung mit nichtlandwirtschaftlichem Grundeigentum wird das bäuerliche Bodenrecht in seinem Kern in Frage gestellt. Will man das?

Die Masseneinwanderungsinitiative hat deutlich gemacht, dass es bei dieser Frage um das Verhältnis zwischen Bodengrundlage und Bevölkerungszahl geht, das wegen der Begrenztheit unseres Lebensraumes nicht überdehnt werden darf.
Diejenigen, welche ihren Lebensraum selber in Verantwortlichkeit bestimmen wollen, wollen sich nicht von der Welt abschotten. Wer im Freihandel stark vernetzt ist — und das ist die Schweiz seit hundert Jahren, wie kaum ein anderes Land — , erkennt jedoch viel deutlicher, dass die Ernährung und ein wesentlicher Teil unseres leiblichen und gesellschaftlichen Lebens nie Teil des Fernhandels sein können, sondern überall auf der Welt in vielen auf dem Globus verteilten Ländern bzw. Lebensräumen organisiert und gelebt werden will und gelebt wird. Diese Länder sind untereinander wiederum durch den Handel zum gegenseitigen Vorteil verbunden. Wenn sich aber daraus ergeben sollte, dass dabei ein Land vitale Teile seiner Wirtschaft wie die Landwirtschaft verlieren würde, dann ist der Handelsvorteil eben nicht mehr gegenseitig. Aus Gründen der Ernährungssicherheit hat jedes Land das Recht und eben auch die Pflicht, seine eigene Ernährungsgrundlage — sprich Landwirtschaft — zu schützen.
Siehe auch unsere Terminankündigung der SVIL-Tagung 2017: „Freihandel und Landwirtschaft — wie lässt sich das vereinbaren?“

HB

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2016

(Auszug)

Die SVIL dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2016.
Die Grundgedanken unserer Stellungnahme zur AP 14-17 gelten ebenso für das Verordnungspaket 2016.
Wir plädieren dafür, den Grenzschutz nicht weiter aufzuweichen und die Inlandproduktion zu stärken.
Hauptanliegen betreffend Verordnungspaket sind:

- Direktzahlungen: Beibehaltung der Mittel auf dem Niveau des Jahres 2015 und rund CHF 2.81 Mrd.
- Erhöhung des maximalen Zollansatzes für Brotgetreide
- Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens CHF 400.- / ha
- Aufnahme der Mühlennachprodukte in das Grundfutter der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion

Die Fortschreibung des Zahlungsrahmens 2014-2017 auf die nächste Vierjahresperiode 2018-2021 ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Landwirtschaft.

Die zugrunde gelegte neue Konzeption der Agrarpolitik, in die sich die Weiterentwicklung der Direktzahlungen (WDZ) einfügt, lehnen wir nach wie vor ab.
Der wichtigste Kritikpunkt bezieht sich auf die Nicht-zur-Kenntnisnahme der ungünstigen Marktsituation der Landwirtschaft, die sich künftig wegen der Handelsliberalisierung noch verschärfen wird.
Die Landwirtschaft steht, weil die Landwirte in den jeweiligen Bereichen alle mehr oder weniger die gleichen Produkte herstellen, untereinander in einer starken Preiskonkurrenz, die dazu führt, dass die Preise kaum über die Kosten steigen können.
Man spricht in der Ökonomie von einem polypolistischen oder vollkommenen Wettbewerb. Demgegenüber können die industriellen Unternehmen weitgehend dem Preisdruck ausweichen, indem sie immer neue Produkte oder Produktvarianten anbieten, für die sie mindestens eine Zeitlang ein Monopol besitzen. Man spricht in der Ökonomie daher von einem monopolistischen Wettbewerb.
Dazu kommt, dass die Landwirte im Wesentlichen eine einzige Ressource besitzen: den (knappen) Boden. Im Unterschied dazu kann die Industrie auf den unterschiedlichsten (reichen) Ressourcenvorräten aufbauen, die von weit hergeholt werden. Aus beiden Gründen sind in der Industrie und in den auf der Industrie aufbauenden Dienstleistungen die Wertschöpfung und damit das Einkommensniveau systematisch höher als in der Landwirtschaft.

Die starke Preiskonkurrenz in der Landwirtschaft führt auch zu einer schwachen Position der Landwirte gegenüber dem Detailhandel und der verarbeitenden Industrie, wo einige grosse Unternehmen dominieren. Diese können daher die Landwirte zwingen, ihnen ihre Produkte weit unter den Preisen anzubieten, die sie selbst von den Kunden verlangen.

Auch der Aufbau spezieller landwirtschaftlicher Abnehmerorganisationen, die heute als Aktiengesellschaften dominieren wie Emmi, hilft nicht, weil sich diese die beschränkten Möglichkeiten zur Qualitätsdifferenzierung und Qualitätssteigerung — sie sind am ehesten noch in der Milchwirtschaft gegeben — zunutze machen, um ihre eigene Wertschöpfung zu steigern. Es bleiben daher nur wenige Nischen übrig, in denen die Landwirte die Wertschöpfung zu ihren Gunsten erhöhen können. An der Gesamtsituation der Landwirtschaft ändert sich durch die Nutzung solcher Nischen praktisch nichts.

Ebenso führt der Hinweis auf die Möglichkeiten zur Senkung der Produktionskosten und zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität ins Leere, denn sie hängen, wenn sie sich bezahlt machen sollen, im Wesentlichen von der Steigerung der Produktionsmengen und der Ausdehnung der bewirtschafteten Bodenfläche ab. Eine solche Ausdehnung ist nur in geringem Umfang mög-

lich.
Dazu kommt, dass die Kostensenkungen, soweit sie überhaupt möglich sind, zu einer Verstärkung der Konkurrenz unter den Landwirten und damit zu Preissenkungen führen, so dass für eine Steigerung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft nichts übrig bleibt. Im Gegenteil, sie wird gerade dadurch noch sinken.

Folgerung:
- Aus dieser Feststellung ergibt sich als Folgerung, dass die Landwirtschaft ohne Unterstützung durch die übrige Wirtschaft, in der eine wesentlich höhere Wertschöpfung möglich ist, nicht überlebensfähig ist. Wenn diese Unterstützung wegfällt, wird die heute schon deutliche Schrumpfung der Landwirtschaft sowohl durch Landflucht wie durch Rückzug aus der Fläche weiter zunehmen und sich allenfalls auf kleine Reste zurückziehen, die keinen Beitrag mehr zur Versorgungssicherheit leisten können.
  (Vgl. zu diesem Kritikpunkt auch unsere Vernehmlassung zur AP 14-17 —> http://www.svil.ch/AktuellAP14_17.html sowie unser Memorandum „Ernährungssicherheit und Agrarpolitik — Für eine Neuüberprüfung der AP 14-17“ vom 20. Juli 2014: http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-17_Juli2014.pdf.)

- Ein zweiter wesentlicher Kritikpunkt bezieht sich auf die beabsichtigte Ökologisierung der Landwirtschaft. In dieser Hinsicht ist das Konzept der neuen Agrarpolitik widersprüchlich: Auf der einen Seite soll durch die Umwidmung der Direktzahlungen zu Entgelten für die ökologischen Pflegeleistungen die Landwirtschaft zu einer naturnäheren Produktion hingeführt werden. Anderseits werden, was im Bericht nicht erwähnt wird, wegen der Reduktion der Unterstützung der landwirtschaftlichen Einkommen die Landwirte gezwungen, die — wenn auch beschränkten — Möglichkeiten zur Kostensenkung stärker wahrzunehmen, was de facto nur möglich ist durch eine Intensivierung der Landwirtschaft, die sich immer weiter von der Natur entfernt. Es handelt sich dabei um eine weitere Mechanisierung, die vermehrte Verwendung chemischer Hilfsstoffe, den Einsatz von Gentechnik und von Hors-Sol-Produktion.

Folgerung:
- Dadurch wird die Landwirtschaft immer mehr entnaturalisiert. Ausserdem wird durch den Rückzug der Landwirtschaft aus der Fläche der Boden immer mehr für die Siedlungs- und Verkehrsfläche und damit für die Asphaltierung und Betonisierung freigegeben, also immer mehr der Natur entfremdet. Dieser wirtschaftlich getriebenen Tendenz kann sich auch, wie die Erfahrung zeigt, die Raumplanung nicht widersetzen.
  Was per Saldo den Ausschlag gibt — die stärkere Ökologisierung der Landwirtschaft durch die Förderung der Pflegeleistungen oder die durch Wegfall der Unterstützung der landwirtschaftlichen Einkommen veranlasste immer stärkere Entnaturalisierung der Landwirtschaft und der Bodennutzung — ist vorläufig offen. Die Entnaturalisierung wird aber in dem Ausmass zunehmen, wie die Zahl der Betriebe weiter deutlich abnimmt, weil schliesslich die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte so kaum mehr vorhanden sind, welche die Pflegeleistungen erbringen können.

- Schliesslich ist — dies ist ein dritter wichtiger Kritikpunkt — das Konzept der neuen Agrarpolitik in sich auch widersprüchlich in Bezug auf die Absicht, den administrativen Aufwand, der auf der Landwirtschaft lastet, zu verringern. Dieser Widerspruch ergibt sich daraus, dass die zu entgeltenden Pflegeleistungen geplant und beantragt, begleitet und kontrolliert werden müssen.

Folgerung:
- Der administrative Ballast wird daher gesamthaft zunehmen, auch wenn er an anderer Stelle verringert wird.

Fazit:
Dies führt dazu:
- dass Art. 104 BV nicht mehr vollumfänglich ein-

gehalten wird,
- dass die Einkommen der Landwirtschaft weiter unter Druck geraten,
- dass die Ernährungssicherheit abnimmt,
- dass neben positiven auch bedeutend negative Auswirkungen auf die Ökologie zu erwarten sind,
- dass der administrative Aufwand nicht absondern zunimmt,
- dass die gewollte Senkung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte keine entsprechende Senkung der Lebensmittelpreise für die Konsumenten zur Folge hat.

Wir beantragen daher nach wie vor die Überprüfung des Konzeptes der neuen Agrarpolitik („Weiterentwicklung der Agrarpolitik“) und der darin vorgesehenen Massnahmen auf breiter Grundlage unter Einbezug der obigen Kritikpunkte schon für die Periode 2018 – 2021 im Hinblick auf
- die vom Bundesrat zu erlassenden Verordnungen,
- die internationalen Verhandlungen und
- die bevorstehenden Volksabstimmungen.

Siehe dazu auch unsere im Text erwähnte Vernehmlassung zur AP 14-17 —> http://www.svil.ch/AktuellAP14_17.html sowie unser Memorandum „Ernährungssicherheit und Agrarpolitik — Für eine Neuüberprüfung der AP 14-17“ vom 20. Juli 2014: http://www.svil.ch/SVIL_zuErnaehrung_AP14-17_Juli2014.pdf.

Die Zustimmung zur Ernährungssicherheitsinitiative im Nationalrat vom 9. März 2016 Stellungnahme der SVIL zum Medienecho

Die Pressekommentare zur Annahme der Ernährungsinitiative im Nationalrat in der NZZ und im Tages-Anzeiger / Der Bund folgen der ablehnenden Haltung des Bundesrates. Sie wiederholen unisono, die Initiative sei „überflüssig“ bis „scheinheilig“. Die konservativen Bauern wollten das Rad der Agrarpolitik zurückdrehen, auf „Mythen setzen statt auf Innovation...“.
Die Initiative des Bauernverbands will erklärtermassen die Ernährung sichern. Ohne die Lebensmittelproduzenten im eigenen Land geht das nicht. Deshalb lancierten die Bauern diese Initiative, indem sie die Bevölkerung, als direktbetroffene Konsumenten, zur Unterschrift aufgerufen haben.
Dies geschah als Kundgebung in einem Klima, in dem immer offener die vollständige Agrarmarktöffnung verlangt wird — ein Ziel, das auch die AP 14-17 anstrebt. Dass die Bauern bei Agrarfreihandel und „mehr Wettbewerb“ ihr Einkommen halten könnten, wie das der Bundesrat ständig wiederholt, kann allenfalls in wenigen Nischen gelingen. Doch mit Nischenproduktion, wie innovativ sie auch sein mag, kann man die Ernährung der Schweiz nicht sichern. Getreide bleibt Getreide. Bei Fleisch, Milch, Obst, Gemüse und Zuckerrüben ist es nicht anders. Der Bundesrat wiederholt gleichzeitig, es seien noch nie so viel Kalorien produziert worden wie heute. Nur ist das nicht sein Verdienst sondern das Ergebnis einer Agrarpolitik mit Grenzschutz und mit direkten Einkommenszahlungen, sog. Direktzahlungen, welche die zu geringen Einkommen aus der Lebensmittelproduktion gestützt haben. Wenn jedoch die Agrarmarktöffnung durchgesetzt wird, dann wird die Lebensmittelproduktion im Inland so stark absinken, dass eine Eigenversorgung im Krisenfall nicht mehr möglich ist.
Genau diese Eigenversorgung in Krisen will der Bundesrat fallen lassen. Deshalb erklärt er neu

die „Importsicherheit“ zur Ernährungssicherheit. Bei einer Versorgungskrise muss aber die Ernährung aus eigenen Ressourcen gesichert werden können. Dazu braucht es, was die Ernährungssicherheitsinitiative des Bauernverbandes in Erinnerung ruft, aktive Betriebe, Strukturen und Land.
Ein weiterer Einwand gegen die Initiative lautet, die Landwirtschaft sei ohnehin zu hundert Prozent vom mineralischen Treib- und Hilfsstoffimport abhängig, die Ernährungssicherheit aus eigener Scholle ein Mythos. Auch hier muss berichtigt werden, dass z.B. die Treibstoffpflichtlager, über die der Nationalrat ebenfalls gleichentags abgestimmt hat, es erlauben, die Landwirtschaft über Jahre zu versorgen.
Alle diese gegen die Ernährungssicherheitsinitiative vorgebrachten Argumente zeigen, dass zwischen der sensiblen Lebensmittelversorgung, die unser leibliches Wohl direkt betrifft, und der übrigen Konsumgüterproduktion, die in der internationalen Arbeitsteilung geringeren Risiken ausgesetzt ist, kein Unterschied mehr gemacht wird. Dabei sind die Bedürfnisse der Menschen nach sicherer Ernährung höher zu bewerten als die Interessen des Agrarfreihandels.
Völlig absurd sind überdies gegnerische Unterstellungen, die Bauern wollten mit der Initiative der industriellen Landwirtschaft zum Durchbruch verhelfen. Doch abgesehen davon, dass es in der kleinräumigen Schweiz nie eine industrielle Landwirtschaft gegeben hat und auch nie geben kann, müsste bei dieser Kritik vielmehr der Blick über die Grenze angehoben und der Zusammenhang beachtet werden, dass die Reduktion der Lebensmittelproduktion in der Schweiz nur durch Import aus den globalen und eben industriell bewirtschafteten Agrarexportgebieten ersetzt werden kann.
Überall auf der Welt stehen die Landwirte untereinander in einem polipolistischen Wettbewerb, was auf die Preise drückt und zu ungenügenden Einkommen führt. Dies wiederum fördert die Industrialisierung in den grossen Agrargebieten, die nicht mehr bäuerlich betrieben werden. Die daraus resultierenden ökologischen Konflikte sind bekannt. Weil jedoch Preise, welche „die Wahrheit sagen“, (noch) nicht absehbar sind, wird die Landwirtschaft überall auf der Welt mehr oder weniger gestützt. Die ökologischen Schäden variieren stark, wobei die bäuerliche Landwirtschaft am nachhaltigsten ist.
Die als Folge der GATT-Uruguay-Runde in der Schweiz eingeführten direkten Einkommenszahlungen, also die Direktzahlungen verbunden mit ökologischen Mindeststandards, verhindern die in der Vergangenheit bekannte sektorielle Überproduktion, welche zu unökologischen Bewirtschaftungsformen und verlustreichen Entsorgungen geführt hat. Diese „schädlichen Anreize“ sind inzwischen behoben und die Erfolge sind sichtbar.
Nun wurden vom Bundesrat mit der sogenannten „Weiterentwicklung der Direktzahlungen“ in der AP 14-17 ausgerechnet diese direkten Einkommenszahlungen gekürzt, mit dem Argument „schädliche Anreize“ zu beseitigen. In den Medien wird wiederholt, die Stützung der Einkommen aus der Produktion wirke sich negativ auf die Ökologie aus. Deshalb müsse die Einkommensstützung der Produktion heruntergefahren werden. Doch mit ungenügenden Einkommen in der Landwirtschaft wird letztlich ein pfleglicher Umgang mit Tieren, Pflanzen und Böden blockiert und eine nachhaltige Lebensmittelproduktion definitiv verunmöglicht. Wo bleibt da der Beitrag zu einer ökologischeren Produktion? Um diesen Schein zu wahren, werden unsinnigerweise Produktion und Ökologie getrennt, die Produktion ins Ausland verlagert, sodass in der Schweiz dann „mehr Ökologie“ übrigbleibe. Doch das ist das Nachhaltigkeitsverständnis der Agrarfreihandelsbefürworter, dem im Nationalrat bislang auch die Grüne Partei nicht gefolgt ist.

Die Kritik an den Direktzahlungen dient deshalb der Verlagerung der Lebensmittelproduktion ins Ausland und somit dem Agrarfreihandel. Die inländische Landwirtschaft solle sich danach auf Nischen zurückziehen, was der Bundesrat unter dem Titel „Qualitätsstrategie“ fördern möchte.

Im Ergebnis dieser Politik des Bundesrates wäre
- die Ernährungssicherheit dadurch nicht mehr gewährleistet,
- die Lebensmittelherstellung von der Ökologie

getrennt,
- das Einkommen aus der Produktion zusätzlich geschmälert und
- ein hoher administrativer Begleitaufwand von reinen Pflegedienstleistungen eingeleitet, die von der Produktion isoliert werden und sich somit nicht auf die ökologische Qualität der Lebensmittel übertragen, da die einheimische Produktion dem Import zum Opfer fällt.

Die Ernährungssicherheitsinitiative gibt nun Gelegenheit, diese Fragen zu klären. Die Bedürfnisse nach einer gesunden und sicheren Ernährung müssen den Agrarfreihandelsinteressen und ihren Folgen auf die Bedürfnisse der Menschen und die Natur gegenübergestellt und mit Sachkenntnis abgewogen werden. Dazu werden auch die anderen Initiativen zur Frage der Ernährung ihren wichtigen Beitrag leisten.

SVIL/HB 15. März 2016

WAS LÄUFT FALSCH?
Agrarreform und Realwirtschaft
Gastkommentar, NZZ 19. Mai 2016
von Hans Bieri, SVIL

Kaum hatte das Parlament vor drei Jahren die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) beschlossen, wurden vier Ernährungs-Initiativen aus verschiedenen Lagern mit ähnlichen Zielen lanciert. Kürzlich ist auch der Nationalrat von der politischen Planung abgewichen und hat der Initiative des Schweizer Bauernverbandes zugestimmt. Darauf folgte ein harsches Medienecho: Zwischen der Produktion von Schrauben und Getreide bestünde wirtschaftlich kein Unterschied; die schlaue Bauernlobby habe sich wieder auf Kosten des Steuerzahlers und des Konsumenten durchgesetzt; das Rad der Agrarpolitik werde zurückgedreht usw. Auch die Schutz- und Labelorganisationen monieren, die mit der AP 14–17 initiierten Änderungen an den Direktzahlungen würden infrage gestellt.
Es geht tatsächlich darum, dass in der AP 14–17 die Direktzahlungen für die Produktion gekürzt und in Leistungsentgelte für Pflegeleistungen umgewandelt wurden. Denn das hat deutliche Einkommensverluste bei der Produktion zur Folge. Der so durch die Agrarregulierung eingeleitete Rückgang der Produktion führt zu steigenden Importen. Die Landwirtschaft verschiebt sich zur Landschaftsgärtnerei. Die in der Uruguay-Runde des Gatt 1994 ausgehandelten und mit der AP 2002 eingeführten Direktzahlungen werden geschwächt. Dabei haben diese Direktzahlungen es bisher ermöglicht, den Abbau der Zölle und damit die sinkenden Erlöse aus der Produktion mit direkten produktionsunabhängigen Einkommenszuschüssen teilweise zu kompensieren. Die Schweiz konnte dadurch ihre Landwirtschaft erhalten, obwohl sich die Preise mehr als halbiert haben. Die staatliche Agrarregulierung der AP 14–17 steht deutlich im Sog des seit den 1980er Jahren lancierten Washington Consensus, d. h. der Substitution der produzierenden Realwirtschaft durch die angeblich ertragreichere Finanzialisierung. Mit dieser Globalisierung geht heute eine Neuordnung der Rohstoffbeschaf-

fung einher, mit direktem Bezug zu TTIP. Auch die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips 2007 und der Paradigmenwechsel von der Versorgungssicherheit zur «Importsicherheit» im ebenfalls in der Frühjahrssession revidierten Landesversorgungsgesetz belegen diese Richtungsänderung weg von der Ernährungssicherheit auf der Grundlage der eigenen realen Landwirtschaft.
Die Landwirtschaft ist im Gegensatz zur Industrie an die ausgedehnte Bodenfläche als Produktionsmittel gebunden. Rationalisierung durch räumliche Konzentration ist nicht möglich. In allen Ländern sind die Einkommen der Landwirtschaft ungenügend, weil sie in einem polypolistischen Wettbewerb steht. Viele Anbieter (Bauern) stehen wenigen hochzentralisierten Abnehmern (Verarbeitungsindustrie, Verteiler, Handel) gegenüber. Die Landwirtschaft kann überdies ihre zu tiefen Preise nicht wie die Industrie durch Weiterverarbeitung aufbessern. Zudem sind Kosten für Arbeit und Boden in dichtbesiedelten Gebieten ertragsstarker Länder viel höher als in ausgedehnten, rein agrarischen peripheren Gebieten. Das kann die Landwirtschaft mit Rationalisierungen niemals ausgleichen. Innovative Nischen, welche Spezialkulturen oder die Verarbeitung zur Wertschöpfung nutzen, können die Ernährung der Bevölkerung nicht sichern.
Der Warenpreis der Bodenprodukte, welche die Ernährung sichern, ergibt sich somit aus dem Kosten- und Lebensumfeld. Das massgebende Effizienzkriterium ist nicht der global tiefste Warenpreis gemäss dem Washington Consensus, sondern die Einwohnerzahl, die ein Bauer eines bestimmten Produktions- und Lebensraumes mit ernähren kann. So betrachtet ist die Schweizer Landwirtschaft eine der weltweit effizientesten. Diese Ernährungssicherheit sollten wir nicht auslagern zugunsten unsicherer, geostrategisch motivierter Wachstumsversprechen.

(In der NZZ-Rubrik «Was läuft falsch?» beschreiben Verbände und Organisationen, was sich ihrer Meinung nach in der Schweiz ändern müsste.)

SVIL Medienmitteilung
Die IGAS im Dienste des Wachstums

Die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft könne die Marktöffnung meistern, die Marktöffnung bedrohe ihre Existenz nicht. Das behauptet die IGAS in einer kürzlich vorgestellten „Studie“, welche die wesentlichen Fragen der Ernährungssicherheit gar nicht behandelt.

Bei der Freihandelsdiskussion im Bereich Landwirtschaft/Ernährung werden seit der Uruguay-Welthandelsrunde bis heute anlässlich der globalregionalen, transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft, TTIP, wichtige Konfliktbereiche ausser Acht gelassen. Unsere Landwirtschaft arbeitet in der Schweiz in einem siedlungsdichten, wertschöpfungsstarken Hochpreis- und Hochlohnland mit entsprechend höherem Preis- und Kostenniveau gegenüber anderen Ländern. Sie kann deshalb mit grösseren Agrargebieten kaum konkurrieren. Auch der Strukturwandel zu wesentlich grösseren Betriebseinheiten kann die fehlende Exportfähigkeit, welche zur Kompensation des Importes notwendig wäre, nicht wettmachen. Wird der Agrarschutz weiter reduziert, wird die Inlandproduktion durch den Import unweigerlich verdrängt. Die beigebrachte Studie ignoriert auch, dass beim Abbau des Agrarschutzes nur die Produzentenpreise weiter sinken, die Konsumentenpreise letztendlich sogar steigen. Wem kommt der erleichterte Zugriff auf die Kaufkraft durch Abbau von Agrarschutz und Qualitätsstandards zugute? Die Schweiz hat zur Zeit die billigsten Nahrungsmittel gemessen an der Kaufkraft. Wie sollen diese bei einer Öffnung noch billiger werden? Ganz im Sinne der Auftraggeber klärt die Studie diese zentrale Frage nicht auf und setzt sich dadurch der Gefahr aus, als Gefälligkeitsgutachten abgelehnt zu werden. Denn die Bemühungen, die Vorteile einer weiteren Grenzöffnung im Bereich Landwirtschaft und Ernährung immer und immer wieder aufzutragen, ohne die aufgezeigten Konflikte zu beantworten, arten inzwischen in ein offenkundiges Powerplay aus. Cui bono?

Denn die OECD und die global agierenden politischen und wirtschaftlichen Netzwerke gehen klar davon aus, dass die dicht besiedelten und (noch) wertschöpfungskräftigen Industrieländer (Westeuropas) auf ihre Landwirtschaft verzichten sollen, weil eine grössere räumliche Arbeitsteilung zwischen billigeren Agrargebieten und den wertschöpfungskräftigen Ballungsländern zukünftige Wachstumsreserven freisetzen würden. Diese Argumentation, welche die Entnationalisierung und eine diesbezügliche Neuordnung der wirtschaftlichen Räume nach einem globalen Zentrum-Peripherie-Muster zum Ziel hat, ist auch das treibende Motiv der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft. Können solche Zentren ohne eigene Landwirtschaft, zu denen nun auch die Schweiz zu zählen wäre, sich dauerhaft aus global spezialisierten Agrargebieten ernähren? Werden hier nicht wirtschaftliche und politische Abhängigkeiten globalen Ausmasses geschaffen? Was ist, wenn die nationale Entgrenzungsaktion zu Gunsten global-regionaler Zentrum-Peripherie-Einheiten in Zukunft ebenfalls an Wachstumsgrenzen stossen wird und neue Entgrenzungsreserven ausgereizt sind? Sind dann die notwendigen ökologischen Reserven noch vorhanden, die es für eine neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung braucht? Oder haben dann lediglich die Schäden weiter zugenommen — ausser in ein paar Rest-Nischen? Widerspricht die wachstumsgetriebene räumliche Spezialisierung in entgrenzten Grossräumen nicht der notwendigen lokal-regionalen, ökologischen Intensivierung? Siehe Weltagrarbericht.
Die oben erwähnten Konflikte zwischen Naturgrundlage und Wachstumswirtschaft im Bereich der Ernährung konnten in der WTO nicht gelöst werden, womit die Ziele der Uruguay-Runde bezüglich Landwirtschaft und Ernährung auf globaler Ebene in Frage gestellt sind. Auch Lösungen auf der Basis des gegenseitigen Vorteils stocken. Die USA versuchen deshalb mit der transpazifischen und transatlantischen Partnerschaft einen Ersatz zu suchen und gleichzeitig eine Grenze gegen die BRICS-Staaten aufzubauen. Die Globalisierung auf der Basis des gegenseitigen Vorteils haben die USA in der WTO offensichtlich selbst zu Fall gebracht, weil sie symmetrische Lösungen abgelehnt haben. In Anbetracht dieser Machtspiele ist es unverantwortlich, unsere Ernährungssicherheit — also unsere Versorgung mit Lebensmitteln — von Handelsverträgen abhängig zu machen, auf deren Einhaltung wir nicht den geringsten Einfluss haben.
Was sich hier abspielt, erfolgt unter dem Druck des sich enorm steigernden Wachstumszwanges. Die Bedienung endlos wachsender Vermögen bewirkt über die realwirtschaftlichen Verhältnisse hinausschiessende Finanzvermögen, welche zu einem fürchterlichen Hebel hegemonialer Strategien der Marktausweitung und Entnationalisierung ausgebaut werden. Dadurch werden jene Strukturen, die in der europäischen Aufklärung entstanden sind und die für den Umbau zu einer nachhaltigen Wirtschaft benötigt werden, zerstört.

Für die europäischen Nationen stellt sich die Frage, ob sie das Ende der Fahnenstange erst erkennen wollen, wenn die ökologischen und sozialen Grenzen einer nochmaligen Runde Wachstum im atlantisch-pazifischen Raum an irreparable Grenzen stossen, oder ob nicht doch der Moment gekommen ist, der US-Hegemonie mit kooperativen Lösungen zu begegnen.
Hans Bieri, 29. August 2016

Zur Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke Bundesgesetz (Geschäft des Bundesrates, 16.031)

Der Bundesgerichtsentscheid von 2011, bäuerliche Grundstücke in der Bauzone einem neuen Steuerregime zu unterstellen, beschädigt letztlich das bäuerliche Bodenrecht. Dieses ist nicht ein Privileg der Bauern sondern eine Eigentumsbeschränkung durch die Gesellschaft zur Erhaltung einer eigenen Landwirtschaft. Deshalb wirkt sich eine steuerrechtliche „Gleichbehandlung" in einem gespaltenen Bodenmarkt als Ungleichbehandlung aus, zum Schaden des Bodenrechts und der Erhaltung der Landwirtschaft am überteuerten Immobilienstandort Schweiz.
Der Umgang mit einem gespaltenen Bodenmarkt gibt immer wieder zu Diskussionen und Missverständnissen Anlass. Erklärte Gegner des bäuerlichen Bodenrechts, die auch keinen grundlegenden ökonomischen Unterschied zwischen der Gewinnung von Lebensmitteln und der Produktion von Schrauben erkennen, setzen in ihrer Kritik mit Vorliebe bei dem nicht leicht verständlichen gespaltenen Bodenmarkt und dem Doppelcharakter des bäuerlichen Heimwesens an. Sie unterstellen der Landwirtschaft eine Privilegierung. Zu Unrecht — nicht nur wegen der daraus folgenden Konflikte bei der Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke sondern auch wegen der dadurch ausgelösten Erosionswirkung auf das bäuerliche Bodenrecht und den Schutz einer eigenen Landwirtschaft.

Dem Vorschlag von Markus Ritter, Präsident des SBV, auf die Ablehnung des Ständerates als Zweitrat an der Sitzung vom 12. Dezember 2016, ist voll beizupflichten, die Bauern sollten kein Bauland oder keine Baurechte mehr verkaufen, bis die durch das Bundesgerichtsurteil von 2011 eingeleitete steuerrechtliche Praxisänderung ausreichend geklärt ist.
Der Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung des Vorstosses von Nationalrat Leo Müller, der eine Lösung der infolge des Bundesgerichtsurteils aufgeworfenen Fragen verlangt, sowie die jüngste Debatte im Ständerrat von Mitte Dezember bedürfen einer grundlegenden Klärung.

In seinem Entscheid von 2011 fordert das Bundesgericht, dass die Veräusserung von bäuerlichem Grundbesitz in der Bauzone, auch die Abparzellierung zu Gunsten der abtretenden Generation eines Landwirtschaftsbetriebes als Einkommen versteuert werden muss und nicht mehr als Grundstücksgewinn wie bisher. Besteuert man die Wertdifferenz vom landwirtschaftlichen Ertragswert von weniger als einem Franken bis zum Baulandwert von mehreren hundert Franken pro Quadratmeter als Einkommen, ergeben sich daraus sehr hohe Geldbeträge, die aus den Einkünften der Landwirtschaft kaum bezahlt werden können.

Was sind die Gründe der vom Bundesgericht verlangten Praxisänderung?
1. Die sogenannte Gleichbehandlung: Beim Gewerbebetrieb werde die Übertragung von Geschäftsvermögen in Privatvermögen ebenfalls als Einkommen versteuert, wird argumentiert. Gleiches müsse deshalb auch in der Landwirtschaft gelten.
2. Der Lobbyismusvorwurf: Die bisherige, angeblich ungleiche Steuerpraxis sei lediglich das Ergebnis von politischem Druck der Bauern.

Das Problem ist jedoch, dass die Forderung nach Gleichbehandlung der Landwirtschaft mit der übrigen Wirtschaft bereits am gespaltenen Bodenmarkt des bäuerlichen Bodenrechts scheitert. Der geforderten Gleichbehandlung liegt die Gleichsetzung von Landwirtschaft und Industrie/Gewerbe zu Grunde. Angesichts der einseitigen Eigentumsbeschränkung in der Landwirtschaft und der damit zusammenhängenden völlig unterschiedlichen wirtschaftlichen Ertragskraft ist dieser neue Trend, unterschiedliche Dinge so über einen Leisten zu schlagen, erstaunlich. Es sei denn, man nehme den daraus folgenden Druck auf das bäuerliche Bodenrecht bewusst in Kauf. Geht es darum, die bisherige Spaltung des Bodenmarktes durch das BGBB letztendlich wieder aufzuheben. Will man das?

Boden ist vielfältig nutzbar als
- erneuerbare natürliche Produktionsgrundlage für Lebensmittel,
- Heimstätte,
- Standort für nichterneuerbare, den Boden dauerhaft verändernde Nutzungen wie Wohnen und Arbeiten und somit als
- Immobilie und
- Wertaufbewahrungsmittel.

Hohe Wertschöpfung in Industrie und Dienstleistung fliesst letztlich auch in hohe Bodenpreise. Ohne Bodenrecht wäre die Landwirtschaft gezwungen, sich aus Gebieten mit hohen Bodenpreisen zu Gunsten des Importes zurückzuziehen. Um das zu verhindern, ist vor hundert Jahren das bäuerliche Bodenrecht eingeführt und im Laufe der Zeit ausgebaut worden. Trotz der hohen Bodenteuerung in der Schweiz sollte im öffentlichen Interesse eine eigene Landwirtschaft erhalten werden. Deshalb wurde u.a. die Belehnbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes staatlich massiv eingeschränkt. Die Bauernbetriebe besassen ehemals die Mehrheit des stadt- und dorfnahen Landes. Die massiv steigenden Bodenpreise verunmöglichten den landwirtschaftlichen Erbgang. Der überstürzten Auflösung der Höfe als Folge der Bodenspekulation, wie man damals sagte, wurde somit ein Riegel vorgeschoben. Diese Einschränkung der Eigentumsordnung haben nicht alle gern gesehen. Auch heute gibt es prominente Gegner des bäuerlichen Bodenrechts. Es sind die gleichen Kreise, welche heute der Landwirtschaft eine steuerrechtliche Privilegierung in der Höhe von jährlich fast einer halben Milliarde Franken vorwerfen. Die Sparübungen oder die Kontroversen um den Agrarfreihandel beruhen auf ähnliche Stossrichtungen.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das bäuerliche Erbrecht bzw. Bodenrecht als erste raumplanerische Massnahme zu würdigen ist, lange vor dem Raumplanungsgesetz. Durch die eingeführte Spaltung des Bodenmarktes wurde die Zersiedlung eingeschränkt. Die Raumplanung hat dann später mit ihrer Zonenordnung ebenfalls eine Zweiteilung des Bodenmarktes bewirkt. Bodenrecht und Raumplanung sind jedoch nicht deckungsgleich. Dies ist eine wichtige Feststellung. Denn der Bauernbetrieb ist einerseits ausgedehnter Produktionsbetrieb, der sich vom Siedlungsgebiet bis auf die Flur hinaus erstreckt. Andererseits ist der Bauernbetrieb immer auch Heimstätte (Besiedlung des Landes) und somit immer auch Privatvermögen, Wohnstätte und Lebensgrundlage. Eine landwirtschaftliche Liegenschaft wird deshalb als „Heimet“ (Heimstätte) bezeichnet. Folglich ist eine landwirtschaftliche Liegenschaft gleichzeitig und untrennbar Geschäfts- und Privatvermögen. Diese Einheit versucht das bäuerliche Bodenrecht zu schützen. Dass bäuerlicher Grundbesitz immer auch Privatvermögen ist, wird durch die Preisbegrenzung nicht negiert, sondern geschützt. Die Landwirtschaft gehört deshalb in der Eigenschaft als Heimstätte sowohl der Landwirtschaftszone wie auch der Bauzone /Siedlungsgebiet an. Ein Grundstück in bäuerlicher Hand kann deshalb sowohl dem landwirtschaftlichen Bodenrecht unterstellt sein und gleichzeitig teilweise noch in einer Bauzone bzw. im Siedlungsgebiet liegen. Diese räumliche Verklammerung ist geschichtlich gewachsen. Auf solche Tatbestände ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Neben der Bodenteuerung sind solche gewachsenen Strukturen im Übergangsbereich Siedlungsgebiet-Landwirtschaftsgebiet für die Landwirtschaft immer auch ein betriebliches Erschwernis durch entsprechende Fahrdistanzen, Zerstückelung, Verstrassung, Siedlungs- und Erschliessungskosten, Immissionsproblemen etc.. Die Abtrennung von kleinen Baulandparzellen hat deshalb mehrheitlich die Funktion, solche Nachteile der Lage im Baugebiet finanziell zu kompensieren. Um den gleichen Vorgang einer gleichsam privaten ‚Subventionierung’ der Landwirtschaft handelt es sich, wenn der Erlös aus Bauland in die Verlegung des von der Siedlungsentwicklung umschlossenen Betriebsstandortes gesteckt wird.

Was den Landwirtschaftsbetrieb jedoch grundsätzlich von Gewerbe und Industrie unterscheidet, ist der Umstand, dass er den Boden zur Lebensmittelgewinnung als erneuerbare Naturgrundlage nutzt. Es stehen sich beim Boden also nicht nur Boden als Heimstätte oder Boden als Gewerbestandort gegenüber sondern Boden als Gewerbestandort und Boden als erneuerbare biologische Grundlage für die Erzeugung von Lebensmitteln. Das Bundesgericht argumentierte 2011, dass die Veräusserungsgewinne auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bisher lediglich der Grundstücksgewinnsteuer unterstellt wurden und nur die wiedereingebrachten Abschreibungen einkommenssteuerpflichtig waren. Diese bisher geltende Praxis sei eine Privilegierung der Landwirtschaft und die Folge davon, dass in den 40er-Jahren die Landwirtschaft noch nicht buchführungspflichtig gewesen sei.
Auch mit Einführung der Buchhaltungspflicht ändert sich jedoch nichts an der Tatsache, dass der bäuerliche Grundbesitz sowohl Geschäfts- wie immer auch Privatvermögen ist. Doch betrachten wir nun genauer, wie es sich mit der behaupteten Privilegierung der Landwirtschaft und der daraus abgeleiteten Forderung nach einer Gleichbehandlung von Bauernbetrieb und Bäckerei im Gedankenmodell des Ständerates verhält.
Der Bäckereibetrieb nutzt seinen Boden ausschliesslich als Standort für Gebäude und Anlagen — aber nicht als natürliche erneuerbare Produktionsgrundlage zur Gewinnung von Naturprodukten. Das äussert sich konkret darin, dass der Umsatz pro Quadratmeter Betriebsareal in Gewerbe, Industrie und Dienstleistung mehrere tausend Mal höher ist als in der Landwirtschaft, Tendenz weiter steigend. Von einer Vergleichbarkeit von Landwirtschaft und Gewerbe in Bezug auf den Stellenwert des Bodens in der Produktion — also im Status des Geschäftsvermögens — kann keine Rede sein.
Wollte man dennoch auch in der Landwirtschaft zwischen Geschäfts- und Privatvermögen unterscheiden, so würde beim Wechsel der Bodenfläche vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ein offensichtlicher Non-Valeur übertragen. Ganz anders beim Gewerbe, dort wird ein gewerblicher Bodenwert übertragen, der bereits bei der gewerblichen Nutzung als Bauland bewertet wird. Der übertragene Bodenwert korreliert mit dem bisherigen gewerblichen Umsatz und entsprechender Wertschöpfung bzw. finanzieller Reservebildung als Ausgangslage für eine spätere Besteuerung.
Hier stellt sich nun die eigentliche Frage, ob die Wiederaufhebung der staatlichen Preisbeschränkung Quelle einer Einkommensbesteuerung sein kann? Denn die aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung gegebenen wertschöpfungsmässigen Voraussetzungen für eine Besteuerung eines Grundstücksgewinnes aus einer Umwandlung von Geschäfts- in Privatgrundstück sind in der Landwirtschaft im Gegensatz zur übrigen Wirtschaft aufgrund der oben aufgezeigten Differenz nicht gegeben.
Der Bundesrat behauptet in seiner Botschaft, es handle sich bei der Wertdifferenz von Landwirtschaftsland zu Bauland um einen „windfall gain“. Dieser aus der Erdölwirtschaft entlehnte Begriff meint Gewinne, die ohne Leistung entstanden sind. Gemeint sind z. B. Gewinne aus geringeren Förderkosten wegen günstiger Geologie. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um die Nutzung eines privaten Vorteils sondern um die Aufhebung der staatlichen Preisbegrenzung, die seinerzeit ohne Entschädigung erlassen wurde . Durch die Aufhebung des bäuerlichen Bodenrechts wird nicht ein Baulandwert geschaffen, der vordem nicht schon bestanden hätte. Es werden lediglich staatliche Beschränkungen aufgehoben, die eine Realisierung des Baulandwertes beschränkt haben. Um die Ernährung aus eigener Scholle zu gewährleisten, musste der Staat mit dem bäuerlichen Bodenrecht den Bodenpreis beschränken und am Ertragswert orientieren. Das heisst, der Staat administriert den landwirtschaftlichen Bodenpreis auf ein Niveau, wie wenn der Landwirtschaftsbetrieb weit ab vom Siedlungsgebiet liegen würde. Hebt der Staat diese Preisbeschränkung aufgrund des Strukturwandels auf, lebt unmittelbar der marktgerechte Bodenpreis des Siedlungsgebietes wieder auf, ohne dass dadurch ein neuer Wert an die landwirtschaftliche Heimstätte übertragen wird.

Gibt ein Landwirtschaftsbetrieb wegen dem Strukturwandel auf, findet kein Wandel von einer Betriebsstätte zu einer Heimstätte statt, weil der Landwirtschaftsbetrieb immer auch Heimstätte war. Deshalb ist auch die Präponderanz bzw. die Abwägung, ob es sich um Privat- oder Geschäftsvermögen handelt, beim Landwirtschaftsbetrieb obsolet.
Verkauft der Landwirtschaftsbetrieb Bauland, so verkauft er Teil der Heimstätte, die sich am Baulandwert orientiert. Er verkauft nicht Betriebsvermögen, da dieses ja in der Landwirtschaft im Gegensatz zu allen anderen Wirtschaftszweigen wertmässig einen Bruchteil des Baulandpreises ausmacht. Das Bauland, das der Landwirtschaftsbetrieb verkauft, kann deshalb nur Privatvermögen sein. Das ist, wenn schon von Gleichbehandlung gesprochen wird, auch bei Gewerbebetrieben so, dass Parzellen, auf denen später ein Einfamilienhaus erstellt werden kann, als Privatvermögen gelten.

Entsprechend sind auch die immer wieder erwähnten 400 Mio. Franken, die angeblich den Bauern geschenkt werden, eine fiktive Zahl. Es sind 60% der Wertdifferenz von der staatlichen Preisbeschränkung zum aktuellen Verkehrswert. Unter diesen Umständen Land zu verkaufen, wenn Zweidrittel des Wertes an den Fiskus gehen, ist vor dem Hintergrund, dass dieser Wert mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und somit in vielen Fällen mit der Altersvorsorge im Zusammenhang steht, ein ernstes finanzielles Problem. Es stehen ja wie aufgezeigt nur finanzielle Mittel zur Verfügung, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung erwirtschaftet wurden. Somit geht es um die Frage, ob die Aufhebung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vom Staat zum Anlass genommen werden darf, eine Wertdifferenz abzuschöpfen, die er selbst administriert, jedoch nie entschädigt hat?

Somit kommen wir zurück zur Grundfrage, ob das bäuerliche Bodenrecht ein individuelles Privileg für die Bauern oder eine Wertbeschränkung des landwirtschaftlichen Bodens im Interesse der Gesellschaft ist? Namhafte Kreise, die nun diese Kehrtwende in der Beurteilung der Bodenpreisbesteuerung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht korrigieren wollen, haben sich nämlich vor Jahren schon für die Abschaffung des bäuerlichen Bodenrechts eingesetzt. Wir erinnern, dass bereits in der AP 2011 der Bundesrat eine Teilauflösung des bäuerlichen Bodenrechts vorgeschlagen hatte. Und vor wenigen Monaten haben Befürworter des Agrarfreihandels in Bezug auf das bäuerliche Grundeigentum ausdrücklich von „Goldenen Fallschirmen“ gesprochen, die man den Bauern geben solle, damit sie leichter aus der Landwirtschaft mit Geld aus ihren Liegenschaften aussteigen könnten. Und nun sollen solche Bodenwerte zum überwiegenden Teil vom Staat abgeschöpft werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus solchen deutlichen Änderungen der Besteuerung der Landwirtschaft?

Denn die Befürworter des Agrarfreihandels ha ben schon lange im Auge, dass die schweizerische Landwirtschaft ohne das bäuerliche Bodenrecht schon längstens auf Nischenszenarios dezimiert wäre. Und damit wäre endlich einer der lästigsten Wachstumsgrenzen im Immobilienbereich vom Tisch. Die bislang gescheiterten Versuche des Bundesrates, in der Revision des Raumplanungsgesetzes die Landwirtschaftszone zu öffnen, wären auf diesem Weg der Schwächung des BGBB einen wesentlichen Schritt näher. Es ist eben überhaupt nicht so, wie die Gegner der Ernährungssicherheitsinitiative behaupten, dass der Schutz des Kulturlandes im Raumplanungsgesetz ausreichend gesichert sei. Dass das Wachstum der schweizerischen Volkswirtschaft zur Hälfte auf dem Immobiliensektor und damit auf dem weiteren Zubauen des Landes beruht, zeigt, welche Interessen hier aktiv sind.

Wir ersuchen den Ständerat, die Sache nochmals zu prüfen und zu klären, ob er mit der strittigen Steuerpraxis die Schwächung des bäuerlichen Bodenrechts und damit die sichere

Zukunft einer eigenen Landwirtschaft tatsächlich riskieren will.

Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Vernehmlassungsfrist bis 19. Januar 2017

Die SVIL anerkennt, dass gemäss den WTO-Beschlüssen von Nairobi im Dezember 2015 nun reagiert werden muss und die bisherigen Preisausgleichszahlungen an die Verarbeiter der 2. Stufe aufgehoben und durch andere Massnahmen wie die vorgeschlagenen direkten Beihilfen an die Produzenten ersetzt werden müssen.

Den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus der Landwirtschaftsproduktion SR 632.111.72 sowie den Ergänzungen zum Landwirtschaftsgesetz SR 910.1 können wir im Grundsatz unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zustimmen.

1. Zum Budgetrahmen

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen die bisher eingesetzten Mittel der Ausgleichsbeiträge für den Rohstoffnachteil neu direkt als Beihilfen an die Produzenten eingesetzt und über das Agrarbudget ausbezahlt werden. Dementsprechend ist nach unserer Meinung vom bisherigen tatsächlich eingesetzten Betrag des „Schoggigesetzes“ von 94.6 Mio. Fr. auszugehen und nicht vom wieder reduzierten Betrag von 67.9 Mio. Fr.. Die gemäss WTO zulässige Limite von 114.6 Mio. Fr. liegt nochmals 20 Mio. Fr. höher als der in den letzten Jahren bewilligte Kostenrahmen. Dieser Spielraum sollte zur Sicherung der einheimischen Produktion und Verarbeitung genutzt und nicht zum Vorneherein preisgegeben werden.

2. Zur Ernährungssicherheit und zum agrarpolitischen Gestaltungsspielraum von Agrarnettoimporteur-Ländern:

Ob der bisherige Rohstoffpreisausgleich bei einem Nettoimportland wie der Schweiz tatsächlich eine Exportsubvention darstellt, ist nach Nairobi im Moment kein Thema mehr, muss jedoch für die Zukunft im Auge behalten werden, wenn die Fragen der Ernährungssicherheit auch in der WTO wieder Thema werden. Dies drängt sich umso mehr auf, als in anderen Ländern, welche im deutlichen Gegensatz zur Schweiz Nettoexportländer sind, Stützungsmassnahmen wie Investitionsbeihilfen, Marktentlastungsmassnahmen, welche in den Wettbewerb der Exportpreise eingreifen, nicht aufgehoben wurden. Im Gegensatz zu diesen nicht angetasteten Beihilfen anderer Länder wirkte sich der bisherige in der Schweiz angewandte Rohstoffpreisausgleich mittels des „Schoggigesetzes“ nur auf den Inlandmarkt aus. Exportmenge und Exportpreis sind durch das „Schoggigesetz“ nicht gefördert bzw. subventioniert worden. Denn wäre bisher der inländische Ausgleich für den Rohstoffpreisnachteil durch das „Schoggigesetz“ nicht gewährt worden, dann hätte gleichfalls bereits unter dem Regime des „Schoggigesetzes“ die Möglichkeit bestanden, auf den aktiven Veredlungsverkehr mit unveränderten Exportpreisen umzustellen. Das heisst, der bisherige Rohstoffpreisausgleich an die Verarbeiter für den Bezug teurerer inländischer Rohstoffe hat die Exportpreise gegenüber der Möglichkeit des aktiven Veredlungsverkehrs nicht gesenkt und somit nicht subventioniert.
Fazit: Die Wettbewerbsbedingungen auf dem Exportmarkt sind durch das „Schoggigesetz“ in der Vergangenheit nicht tangiert worden. Dieser Sachverhalt erhielt in den Verhandlungen in Nairobi zu wenig Gewicht. Dass bei Handelsabkommen solche Zusammenhänge einfach unter die Räder geraten, zeigt die Notwendigkeit, dass Handelsvereinbarungen wieder klar vom volkswirtschaftlichen Nutzen der beteiligten Staaten ausgehen müssen. Wenn die Handelsverhandlungsergebnisse die Marktmacht einzelner Akteure widerspiegeln, ist der Zweck der Globalisierung verfehlt.

Die im Rahmen der WTO vereinbarten Regeln müssen im Rahmen des auszuweisenden gegenseitigen volkswirtschaftlichen Nutzens auch die Fragen der Nachhaltigkeit und der Ernährungssicherheit der souveränen Staaten respektieren. Dies sollte umso mehr gelten, wenn durch inländische Massnahmen wie das bisherige „Schoggigesetz“ der Exporthandel, wir wiederholen es nochmals, gar nicht tangiert wird. Diese Korrektur ist auf die handelspolitische Pendenzenliste zu nehmen.

3. Ernährungssicherheit, unterschiedliche Marktbedingungen zwischen Industrie (Verarbeiter der 2. Stufe) und den landwirtschaftlichen Produzenten:

Die vorgesehenen Zahlungen an die Milch- und Brotgetreidebauern ermöglichen diesen, ihre Produkte zu einem um diese Zulage tieferen Preis an die Verarbeiter abzugeben, welcher sich am Importpreis orientiert.
Da die Verarbeiter das Recht haben, die Rohstoffe für ihre Exportprodukte direkt zu importieren, wenn im Inland keine Ware zum gleichen Preis erhältlich ist, entsteht neu durch die Erleichterung des aktiven Veredlungsverkehrs ein Preisdruck auf den gesamten Inlandmarkt, der im bisherigen Regime des „Schoggigesetzes“ mit den Ausfuhrbeiträgen nicht in gleicher Weise wirksam wurde.
Unabhängig davon führt die deutlich unterschiedliche Marktmacht der wenigen Verarbeiter über die vielen Rohstoffanbieter zu einem anhaltenden Druck auf die Rohstoffpreise.
Dieser Druck schmälert mit der Zeit auch die Wirkung der Produktionsbeihilfen.

Das Grundproblem, wie die einheimische Produktion in einem im Vergleich zum Ausland höheren Kostenumfeld — durch Ausstattung mit gleich langen Spiessen — erhalten werden kann, ist damit allein nicht gelöst.

4. Zum Vorschlag des Zürcher Bauernverbandes (ZBV)

Um seitens der Produzenten mehr Marktmacht zu erreichen, schlägt der ZBV eine Bündelung der Produzenten vor. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Zahlung von 96 Mio. Fr. durch den Bund nicht an die einzelnen Produzenten, sondern an eine eigens dafür zu schaffende „Treuhandstelle“ erfolgen soll. Die SMP beurteilen diesen Vorschlag des ZBV zwar als nicht WTO-konform.
Grundsätzlich ist eine Bündelung der Marktmacht der Produzenten angezeigt, um den wegen den unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Industrie und Landwirtschaft fortschreitenden Druck auf die Produzentenpreise aufzufangen und die Entwicklung in die Richtung der noch wenig griffigen „Qualitätsstrategie“ zu fördern.
Es kann angenommen werden, dass hier ein Umdenken im Gange ist und die ehemals von der WEKO vorgebrachten Einwände gegen Zusammenschlüsse der Produzenten zwecks Erhöhung der Marktmacht einer neuen Betrachtung zu weichen scheint. So fusst der Vorschlag des ZBV, den bisherigen Budgetrahmen des „Schoggigesetzes“ einer bäuerlichen Treuhandstelle, die von den Produzenten kontrolliert wird, zu überweisen, auf einem Gutachten eines ehemaligen Mitgliedes der WEKO, welche Vorstösse dieser Art im Zusammenhang mit der Aufhebung der Milchkontingentierung vor Jahren noch deutlich abgelehnt hatte.
Aufgabe dieser Treuhandstelle oder Dispatcher-Stelle in der Hand der Milch- und Getreideproduzenten wäre es, Preisverhandlungen, Information und Marketing bis an die Verkaufsfront zu betreiben, sehr ähnlich dem seinerzeitigen Service-Pool-Vorschlag der SVIL. Damit könnte dem zu erwartenden verstärkten Druck auf die Rohstoffpreise ebenfalls begegnet werden.

Tätigkeitsbericht

Der Vorstand der SVIL tagte am 29. Juni und am 21. November 2016. An der Sitzung vom 29. Juni wurden der Geschäftsbericht 2015 verabschiedet und die Ernährungsinitiativen diskutiert. An der Sitzung vom 21. November 2016 wurde das weitere Vorgehen für die Tagung 2017 beschlossen. Siehe unsere Vorankündigung vom 20. Januar 2017. Die Hauptversammlung 2016 wurde auf 2017 verschoben. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2015 und 2016 werden für die Hauptversammlung 2017 traktandiert.

Wir haben im Berichtsjahr keine Tagung durchgeführt. Siehe unsere Mitteilung an die Mitglieder vom 29. November 2016.

Agrarpolitik
Im Berichtsjahr fand die Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen 2018 — 2021 statt. Die SVIL hat ihre Stellungnahme im März 2016 eingereicht. Wir haben im Geschäftsbericht Nr. 153, Juni 2016 darüber berichtet.
Des weiteren haben wir an der Anhörung zum Agrarpaket 2016 teilgenommen. Siehe Seite 2.
Die Zustimmung des Nationalrates zur Ernährungssicherheitsinitiative des Schweizer Bauernverbandes hat ein Medienecho ausgelöst, dem die SVIL mit einem eigenen Kommentar entgegenhielt. Siehe Seite 3.
In der Folge konnten wir unsere Anliegen als Gastbeitrag in der NZZ vom 19. Mai 2016 veröffentlichen. Siehe Seite 5.
Ebenfalls haben wir uns zum Thema Bio 3.0 verlauten lassen.

Die IGAS (Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz) hat auf die Fragen der SVIL, wie eine Agrarmarktöffnung sich auf die einheimische Landwirtschaft auswirkt, nicht geantwortet. Der erwünschte Dialog zur Argumentation der SVIL, dass der Agrarschutz sich aus den unterschiedlichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und der Industrie ergibt, kam so leider nicht zustande.

Stattdessen hat nun die IGAS an einer Medienkonferenz vom 23. August 2016 eine Studie der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen vorgelegt. Fazit der IGAS: „Schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft kann Marktöffnung meistern.“ Im Fokus der Studie stand die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, TTIP. Der Wandel vom geostrategischen US-dominierten Zentrum-Peripherie Modell zu einer multipolaren Welt zeigt, dass der gegenseitige Vorteil für dauerhafte Lösungen die Voraussetzung ist. Für die Schweiz bleibt der Agrarschutz so oder so notwendig. Siehe Seite 6.

Im Spätherbst 2016 sind wir dem neu gegründeten Verein für eine Qualitätsstrategie im Lebensmittelbereich beigetreten. Die SVIL hatte vor gut vier Jahren die vom Bundesrat durch das Bundesamt für Landwirtschaft lancierte „Qualitätscharta unterzeichnet, allerdings mit dem Vorbehalt, dass die Auflösung des Agrarschutzes nicht das Ziel sein darf. Die SVIL wird sich damit an der diesjährigen Tagung befassen.

Zur Ablehnung des Ständerates (Zweitrat) zum Gesetzesvorschlag für eine Regelung der Besteuerung von Grundstücken im bäuerlichen Eigentum haben wir im Dezember 2016 eine ausführliche Stellungnahe verfasst, die wir den eidgenössischen Räten zugestellt haben. Siehe Seite 8. Es ist uns ein Anliegen, die für die politische Stimmungsmache („Bauernprivileg“) benutzte steuerrechtliche Sachfrage vor dem Hintergrund der Besonderheit des gespaltenen Bodenmarktes und des bäuerlichen Bodenrechtes in den rein sachlichen Zusammenhang zu stellen. Dass inzwischen sogar das bäuerliche Bodenrecht als „Privileg“ und „Besserstellung“ der Landwirtschaft gedeutet wird, zeigt, wie unter dem finanziellen Druck auch das Wissen selbst um grundlegende staatlichen Regulierungen zum Schutz der Landwirtschaft zusehends „verdampft“.

Im Herbst 2016 ist das geänderte „Schoggigesetz“ unter dem Titel „Umsetzung des WTO-

Vernehmlassung geschickt worden. Die Vernehmlassungsfrist lief am 19. Januar 2017 ab. Die Stellungnahme der SVIL, siehe Seite 12.

Kulturlandschutz, Gewässer
Betreffend der Rheinaufweitung (3. Rheinkorrektion) haben wir Unterstützung gegeben für eine Interpellation im Kanton St. Gallen zum besseren Schutz des knappen Kulturlandes im Abschnitt Illmündung bis Bodensee. Im Kanton Thurgau unterstützten wir die Kulturlandinitiative. Im Rahmen der Thurkorrektion im Abschnitt Bürglen — Weinfelden setzen wir uns dafür ein, dass nebst dem Hochwasserschutz die ökologischen Anliegen mit einer kostengünstigeren Variante, die wesentlich weniger Kulturland in Anspruch nimmt, umgesetzt werden.

Raumplanung, Bodennutzung
Auf Honorarbasis haben wir verschiedene Einzelberatungen gewährt für Gemeinden und Private im Bereich Raumplanng, Ortsentwicklung, Quartierplanungen bis zu einzelnen Bauvorhaben im ländlichen Raum. Wir verfassten Projekte, Gutachten, Einsprachen und begleiteten die Vorhaben auch an Versammlungen, Sitzungen und Feldbegehungen. Zum Forschungsprogramm des Nationalfonds „Ressource Boden“, NFP 68, haben wir im Oktober an einer Tagung in Biel teilgenommen, wo erste Zwischenergebnisse präsentiert wurden. Die SVIL hatte seinerzeit an der Projektausschreibung teilgenommen, jedoch vom Nationalfonds keinen Zuschlag erhalten mit der Begründung, die Eingabe der SVIL sei „zuwenig wissenschaftlich sondern eher eine Anleitung für die Politik“. An der Tagung in Biel zeigte sich, dass genau das für den Vollzug in der Raumplanung notwendig wäre. Wir bereiten zu dieser Frage kritische Stellungnahmen vor.

Finanzielle Mittel
Wir haben das Berichtsjahr 2016 für eine finanzielle Konsolidierung genutzt. Siehe die Jahresrechnung 2016, Seite 17.

Hauptversammlung
Im Berichtsjahr wurde keine Hauptversammlung einberufen. Diese wurde auf das Folgejahr verschoben.

Ende Februar 2017
Im Namen des Vorstandes der SVIL:
Hans Bieri, Geschäftsführer

Rechnungsabschluss 2016

I. BILANZ (sFr.)

Aktiven	31.12.2015	31.12.2016
Kassa	284.95	284.95
Postcheck	1‘551.26	1‘419.26
Banken	31‘368.65	43‘957.48
Debitoren	3‘232.75	4‘296.46
Wertschriften	0.00	0.00
Mobiliar, Maschinen	00.00	0.00
Transitorische Aktiven	0.00	0.00
Angefangene Arbeiten	0.00	0.00
Verlustvortrag	0.00	0.00
Jahresverlust	0.00	0.00
Total Aktiven	36‘437.46	49‘958.15

Passiven	31.12.2015	31.12.2016
Kreditoren	4‘432.80	0.00
Transit. Passiven	0.00	0.00
Delcredere	0.00	0.00
Garantierückstellung	22‘000.00	22‘000.00
Vereinsfonds	3‘868.95	3‘868.95
Mitgliederfonds	0.00	0.00
Eigenkapital		6‘135.71
Gewinn	6‘135.71	17‘953.34
Total Passiven	36‘437.46	49‘958.15

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Ertrag	31.12.2015	31.12.2016
Gesamtertrag	61‘779.21	46‘859.30
davon		
- Vereinsbeiträge	15‘805.00	14‘405.00
- Honorare Dienstleist.	24‘409.36	31‘543.80
- Rückerstattungen	9‘983.45	115.05
- Neutraler Ertrag	11‘581.40	795.45

Aufwand	31.12.2015	31.12.2016
Honorare, Freelancer	22‘536.45	20‘594.00
Webhosting	652.00	0.00
Spesen	3‘019.45	4‘829.11
Drucksachen, Porti	666.20	0.00
Stao-Auflösungskosten	20‘087.25	0.00
MWST	985.65	0.00
Tagungsbeiträge	300.00	220.00
Zeitschriften, Berichte	3‘802.55	2‘733.85
Saalmieten	1‘170.00	390.00
diverser Aufwand	1‘613.80	0.00
Gesamtaufwand	55‘643.35	28‘905.96
Verlust		
Gewinn	6‘135.86	17‘953.34

III. REVISORENBERICHT

Als gewählter Revisor der SVIL habe ich am 15. Februar 2017 die per 31.12.2016 abgeschlossene SVIL-Jahresrechnung eingesehen und stichprobenweise überprüft. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 49‘958.15.

Bei Einnahmen von Fr. 46‘859.30 und Ausgaben von Fr. 28‘905.96 schliesst die Rechnung mit einem Überschussvon Fr. 17‘953.34 ab.

Bei der Revision habe ich festgestellt, dass:
- die Bilanz und Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- die Vermögenslage und das Geschäftsergebnis korrekt dargestellt sind,
- das Jahresergebnis richtig mit dem Eigenkapital verrechnet wurde.

Aufgrund der Ergebnisse der Revision beantrage ich, die vorliegende SVIL-Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Lindau, 15. Februar 2017
Der Rechnungsrevisor:
sig. Dr. Peter Reinhard

Organe der Vereinigung

Vorstand:

André Ackermann, Homöopharm AG, Nordringstrasse 9, 4702 Oensingen

Hans Bieri, dipl.Arch.ETH/SIA, Raumplaner, Geschäftsführer der SVIL u. Vorsitz

Prof. Dr. Hans Christoph Binswanger, IWÖ, Institut für Wirtschaft und Ökologie, Tigerbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Peter Bisang, Innovationsmethoden, GC & ML, Gewerbestrasse 4, Postfach 44, FL- 9496 Balzers

† Dr. Joan Davis, Bergliweg 12, 8304 Wallisellen

Hermann Dür, Hermann Dür AG, Kirchbergstrasse 179, 3400 Burgdorf

Christine Hürlimann, Agrarinfo, route de Crans 20, 1298 Céligny

Revisor:

Dr. Peter Reinhard, c/o agridea, 8315 Lindau

Mitgliederverzeichnis:

Bestand 31.12.2016:
Einzel- und Freimitglieder: 48
Juristische Personen des öffentlichen Rechts: 8
Gesellschaften des privaten Rechts: 28
Total: 81 Mitglieder

Freimitglieder:
Bollhalder Urs W., Kleindorf, 8702 Zollikon
Gerber Willi, Fuhrenweg 24, 3114 Wichtrach
Kant. Landwirtschaftl. Schule Strickhof, Eschikon, 8315 Lindau
Knobel Paul, Im Stocken, 8625 Gossau
Rhyner Kaspar, a. Regierungs- und Ständerat, 8767 Elm
Schenk Christian, dipl. Ing. ETH, Rosenstrasse 2, 8544 Rickenbach-Attikon
Schmidheiny Stephan, Dr., Hurdenstr. 10, 8640 Hurden
Sulzer Alfred R., Spiegelgasse 13, 8001 Zürich
Zweifel Hansheiri, Ing. Agr. ETH, Zweifel Pomy-Chips AG, Regensdorferstr. 20, 8049 Zürich
Zwingli Walter, Dr. sc. tech., Ing. agr. ETH, Ob. Wiesenstrasse 13, 9424 Rheineck

2. Einzelmitglieder

Aebersold Heinz, Zentralstelle SAB, 5200 Brugg
Ammann Nelly, Sonnenhof, 8252 Schlatt
Arioli Richard, dipl. Ing. ETH, Bondastrasse 9, 7000 Chur
Bärtschi Jakob, Bifängli, 3432 Lützelflüh
Berger Verena, Jungrütstrasse 20b, 8907 Wettswil
Berger Werner, Sädelstrasse 30, 3115 Gerzensee
Bieri Hans, dipl. Ing., Bibermühle 4, 8262 Ramsen
Binswanger H. Ch., Prof. Dr., Guisanstr. 15, 9010 St. Gallen
Büchler Jakob, Matt, Maseltrangen, 8723 Rufi
Bünter René, Regierungsrat, Hintere Bahnhofstrasse 18, 8853 Lachen
Capaul Armin, Valengiron, 2742 Perrefitte
Caspar Alexander, Stockenstrasse 93A, 8802 Kilchberg
Gasser Peter, Bachstrasse 4, 8526 Oberneunforn
Gerber Rolf, dipl. Ing. Agr. ETH, Hüttenkopfstrasse 17, 8051 Zürich
Gerig Luzio, Dr., Viererfeldweg 7, 3012 Bern
Grimm Werner, Halegasse 14, 3037 Herrenschwanden
Gröbly Thomas, Burghaldenstrasse 5, 5400 Baden
Hägi Kurt, Reg. Castello 16, I-14059 Vesime
Hofmann Edwin, Landwirt, Bettlihof, 8352 Räterschen
Hubatka Erne Rechtsanwälte, Matthias Erne Obere Bahnhofstrasse 24, Postfach 637 9501 Wil
Imfeld André, 3988 Ulrichen
Kistler Peter, Neulandstrasse 1, 8864 Reichenburg
Luder Hans, Oberoesch, 3424 Niederoesch
Mathys Eric, Dr., Südstrasse 10, 8800 Thalwil
Menzi Hans, Riet 43, 8872 Weesen
Moll-Reutercrona Andrea, Grenschwil, 5645 Fenkrieden
Müller Guido, Panoramastrasse 8, 6030 Ebikon
Müller Markus, Trutigen, 6203 Sempach-Station
Oehen Valentin, dipl.Ing.ETH, alt Nationalrat, Sonnenrain 3, 6207Nottwil
Rechsteiner Jörg, Linde 6, 9565 Rothenhausen
Ruchti Fritz, Rosengasse 1, 3256 Seewil
Schmid David, Würglenstrasse 28, 8307 Effretikon
Schmutz Hans-Ruedi, Baggwilgraben 26, 3267 Seedorf
Stoll Oskar, Landwirt, 8450 Andelfingen
Verein Archiv für Agrargeschichte, Villettenmattstrasse 9, 3007 Bern
Vogt Markus, Hauptstrasse 6, 4497 Rünenberg
Wandfluh Hansruedi, Postfach 134, 3714 Fruttigen
Weber Hansruedi, Weinbergweg 7, 5408 Ennetbaden
Zollinger Fritz, Dr., Sandackerstrasse 20, 8112 Otelfingen
Zysset Herbert, Grafschaft 11, 8154 Oberglatt

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Amt für Landwirtschaft Kanton Fribourg, Postfach, 1702 Givisiez
Dipartimento dell'economia pubblica del Cantone del Ticino, divisione dell'agricoltura, 6500 Bellinzona
Departement Finanzen & Ressourcen, Landwirtschaft, Tellistr. 67, 5001 Aarau
Gemeinde S-chanf, 7525 S-chanf
Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserroden, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden, 6370 Stans
Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Postfach 867, 8212 Neuhausen
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
Mühlengenossenschaft Bern, Postfach,122, 3114 Wichtrach
Opopharma AG, Kirchgasse 42, 8001 Zürich
Ricola AG, Baselstrasse 31, 4242 Laufen
Schweiz. Hagelversicherungs-Gesellschaft, Seilergraben 61, 8001 Zürich
Schweiz. Landmaschinenverband, Museumstrasse 10, 3000 Bern 6
Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, General-Guisan-Quai 40,8002 Zürich
Swissgas, Schweiz, AG für Erdgas, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich
Syngenta Agro AG, Chemiestrasse, 8157 Dielsdorf
Treuhand Hüebli GmbH, Hüeblistrasse 3, 8722 Kaltbrunn
Zweifel Pomy-Chips AG, 8957 Spreitenbach

4. Gesellschaften des privaten Rechts

AG Kraftwerk Wägital, Eisenburgstrasse 21, 8854 Siebnen
Banca dello Stato del Cantone del Ticino, 6500 Bellinzona
Hermann Dür AG, Kirchbergstrasse 179, 3400 Burgdorf
Evangelische Hilfsgesellschaft, Im Sonnenhof 7, 8753 Mollis
FSKB-Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie, Schwanengasse 12, 3011 Bern
Ganz Baukeramik AG, Dorfstrasse 107, 8424 Embrach
Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost, Poststrasse 13, 9200 Gossau
Graubündner Kantonalbank, 7000 Chur
Gutsverwaltung Schloss Castell, 8274 Tägerwilen
Hadorn's Güllentechnik AG, Lindenholz, 4935 Leimiswil